

II- 2542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 44.150-Präs. A/73

Wien, am 15. Mai 1973

Anfrage Nr. 1171 der Abg. Neumann und
Genossen betreffend Schaffung einer
Subanschlußstelle für den Markt
Mooskirchen,

1183 / A. B.
zu 1171 / J.
Präs. am 18. Mai 1973

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1171, welche die Abgeordneten
Neumann und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 21. März 1973
betreffend Schaffung einer Subanschlußstelle für den Markt Mooskirchen
an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) Die Ausführung einer Subanschlußstelle am Zubringer Mooskirchen
mußte aus prinzipiellen verkehrstechnischen Erwägungen ab-
gelehnt werden, da ein Autobahnzubringer als Teil der Autobahn
eine Verbindung des hochrangigen zum untergeordneten Straßennetz
herzustellen hat, nicht aber eine Verteilung des Verkehrs bewirken
soll. Aus diesem Grunde gelangen auch mehrarmige Zubringer-
systeme, mittels welcher mehrere Straßenzüge an die Autobahn
über den Zubringer angeschlossen werden, grundsätzlich nicht
zur Ausführung.

Zu 2.) § 2 Abs. 1 lit. a Bundesstraßengesetz 1971 definiert Bundesauto-
bahnen als Bundesstraßen ohne höhengleiche Überschneidung mit
anderen Verkehrswegen, die sich für den Schnellverkehr im Sinne

- 2 - zu Zl. 44.150-Präs.A/73

der straßenpolizeilichen Vorschriften eignen und bei welchen besondere Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt vorhanden sind, einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen. Durch diese Definition ist normiert, daß die Zu- und Abfahrtsstraßen zwischen den Anschlußstellen der Bundesautobahnen und dem sonstigen öffentlichen Verkehrsnetz, an das die Bundesautobahn angeschlossen werden soll, Bestandteile der Bundesautobahnen sind. Aus dem Begriff Anschlußstelle ist zu folgern, daß die Zu- und Abfahrtsstraßen nur bis zu einer für einen Anschluß geeigneten Straße reichen dürfen und dort enden. Eine Zu- und Abfahrtsstraße zu einer Bundesautobahn kann daher keine "Subanschlußstelle" haben.

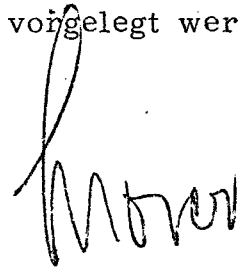
Auf Grund der Ausführungen zur Frage 1, daß nämlich die Zu- und Abfahrtsstraßen zur Autobahn die Verbindung des hochrangigen Straßennetzes zum untergeordneten Straßennetz herzustellen haben, nicht aber eine Verteilung des Verkehrs bewirken sollen, besteht keine Veranlassung, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuändern und einen entsprechenden Vorschlag dem Parlament vorzulegen.

Zu 3.) Wie bereits angeführt, widerspricht die verkehrliche Funktion der Zu- und Abfahrtsstraßen dem Wunsche, durch diese Straßen auch eine örtliche Verteilung des Verkehrs zu bewirken. Darüberhinaus wird auf die in der Antwort zur Frage 2 angeführten Bemerkungen verwiesen.

Zu 4.) Vorerst wird festgehalten, daß seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung weder ein konkreter Antrag noch insbesondere Projektunterlagen für eine solche =Subanschlußstelle= vorliegen.

- 3 - zu Zl. 44.150-Präs.A/73

Nach einer Besprechung mit dem zuständigen politischen Referenten Landesrat Dr. Krainer wird jedoch dem Bundesministerium für Bauten und Technik noch eine genauere Untersuchung über die rechtlichen, finanziellen und verkehrstechnischen Voraussetzungen einer "Subanschlußstelle" zur Prüfung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is written over the end of the main text block.